

# Ehrenordnung

der Hochschule Rhein-Waal  
vom 15.01.2014  
(Amtliche Bekanntmachung: 04/2014)

## § 1 Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator

Die Hochschule Rhein-Waal kann als Auszeichnung die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators verleihen.

Diese Ehrensensatorwürde kann verliehen werden, wenn die bzw. der zu Ehrende

- a) eine der Hochschule Rhein-Waal besonders verbundene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist oder
- b) als Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule außerordentliche Leistungen, die weit über die zu erwartende Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen, für die Hochschule erbracht hat

und in herausragender Weise die wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklung der Hochschule gefördert hat.

## § 2 Verfahren

- (1) Die Ehrungen werden durch das Präsidium verliehen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten öffentlich vorgenommen.
- (2) Vorschläge können von mindestens drei Mitgliedern des Senats, vom Präsidium oder von einem Fakultätsrat in das Präsidium eingebracht werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, für den eine Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich ist, sowie der Mehrheit der Senatsmitglieder.
- (4) Den Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensatoren wird im Rahmen einer Festveranstaltung des Senats eine Urkunde ausgehändigt.

## § 3 Aufhebung der Auszeichnung

Die Ehrung kann durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgehoben werden, wenn

- a) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder
- b) wenn sich die bzw. der Geehrte als unwürdig erweist.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht.

Hinweis: Diese Ehrenordnung ist am 4. Februar 2014 in Kraft getreten.